

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VIII. Stück. München, Samstag den 31. July 1819.

- I n h a l t.

Verordnung: die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend. (Zweite Beilage zu dem Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

V e r o r d n u n g.

Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Edikt vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34. die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde-Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35. hinsichtlich der Zwecke, des Maaßstabes, der Erhebungs-Art, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. May 1815 die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfas-

sung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Aeltern und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35. des Edikts vom 17. May 1818 beschloffen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

A r t i k e l I.

L o k a l - U m l a g e n.

a) Vorbedingungen.

Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Bezüge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, werden, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, unter der im §. 34. des erwähnten Edikts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeinde-Bedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens;

(10)

- b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleisch-Ausschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;
- c) durch Zuschüsse der Staats-Kassen;
- d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde: Glieder nicht besriedigt werden können, und wenn
- e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde: Bedürfnisse bestehenden Orts-Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) *z u e e*.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

- 1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde: Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feld: Wegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bey entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, in sofern ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;
- 2) zum Unterhalte der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feld: Wachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes-

oder Gutsherren eigenthümlich gehören, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarial: Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen gen werde;

- 3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer- Lösch-, und Schuß- Verordnungen;
- 4) zur Straßen- Beleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besondern Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglih den Magistraten, mit Bestimmung der Gemeinde: Bevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarial: Gebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs- Anstalten beitragen;
- 5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schulerinnen der Entbindung: Kunst;
- 6) zur Schußpocken: Impfung;
- 7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß: Orten und Leichen: Häusern;
- 8) zur Deckung der Kosten der Gemeinde: Verwaltung;
- 9) zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und

Schul: Häusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in soferne die Gemeinden der ältern Gebiets: Theile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren.

10) zur Anschaffung von Kirchen: und Schul: Requisiten, — dann zum Unterhalts: Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfsen, und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanz: Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungs: Vermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficit's der Orts: Stiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungs: Zwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der
a) auf dem Gemeinde: Vermögen,
b) oder auf dem Privat: Vermögen der Gemeinde: Glieder mit solldarischer Haftung

ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehens-

den oder zu verfassenden Schuldenentwurgungs: Pläne.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschläßig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kasse: und Rechnungs: Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeinde: Kassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden mußte.

Art. II.

W e y t r a g s : P f l i c h t i g e .

Zur Theilnahme an den Gemeinde: Umlagen sind verpflichtet:

- 1) alle wirklichen Gemeinde: Glieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3. des Gemeinde: Edikts vom 17. May 1818.
- 2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.
- 3) Das Staats: Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster: Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde: Markung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Orts: Markungen liegender Waldungen, Seen und Frey: Gebürge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Orts: Gemeinde gehöre, darüber liefern die
(10⁹)

Gemeinde; Bücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die Rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-Vorschlägen, an die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, einzufenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Konkurrenz: Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibe dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeindeglieder ausgeschlossenen Besizer einzelner in der Gemeinde: Markung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutze, und zur Verwahrung der Gemeinde: Flur erforderlich sind.

Art. III.

Be frey te.

Von der Theilnahme an Gemeinde: Umlagen sind befreyt:

- 1) die Standesherrn, rücksichtlich ihrer dormaligen Besizungen, wosfern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindegeldern ziehen;
- 2) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts zu den Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen Besizer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;
- 3) das Gemeinde: Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;
- 4) das Vermögen der Orts: Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal: Renten: Besizer.

Die im vorstehenden Artikel III. Ziffer 2 ausgesprochene Befreyung der Besizer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bey den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer: Versicherungen, zum Schutze der Gemeinde: Flur und Markung erforderlich sind, nach rechtlchem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Art. V.

Rücksicht auf Religions: Verhältnisse.

Kein Staats: Bürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions: Parthey,

zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen benutztragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Recht: Verhältniß besteht.

Art. VI.

M a a ß t a b.

In der Regel gilt der Steuer: Fuß als M a a ß t a b der Gemeinde: Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus:, Grund: und Gewerb: Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuer: Fuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde: Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde: Glieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37., 38. und 39. des Gemeinde: Edikts vom 17. May 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien: Schutz: gelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutz: geld noch nicht eingeführt ist, und wo ein andrer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenz: fuß benbehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz: Maaßstab, als den oben bezeich-

neten Steuerfuß und das Familien: Schutz: geld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizey: Unterbehörde, d. i.: des treffenden Land:, Herrschafts: oder Patrimonial: Gerichts unterworfen werden.

Art. VII.

D i s t r i k t s : U m l a g e n.

Wenn mehrere Gemeinden

- a. zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal: Straßen, Ufer: und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —
- b. zur Anschaffung kostspieliger Feuer: Lösch: Maschinen, —
- c. zur Unterhaltung der Hebammen, —
- d. zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

in einer Distrikts: Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeinde: Diensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Distrikts: Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Lokals: Umlage ausgebracht.

Art. VIII.

K r e i s : U m l a g e n.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Erziehung eines Gebärs:, Findlings:, oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreis: Umlage

zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär: Einquartierung mit Verpflegung, Kreisföhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Art. IX.

Kompetenz: Verhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal: Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeinde: Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindefasten bey Militär: Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeinde: Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde: Verwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edikte über das Gemeinwesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeinde: Bevollmächtigten durch den Gemeinde: Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesezte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erhalten ist.

Die Anordnung von Distrikts: Umlagen wird den Kreis: Regierungen unter Beziehung der Distrikts: Gemeinden überlassen.

In den ständeherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bey dem Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreis: Umlagen bleibt der Allerhöchsten Stelle unter Beziehung sämmtlicher Bezirk: Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beywirkung der Distrikts: und Kreis: Gemeinden zu Distrikts: und Kreis: Umlagen, vorbehalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beyrath und zur Bestimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Art. X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokal: Umlagen werden von den Gemeinde: Verwaltungen durch die Stadt: Kassiere, Gemeinde: und Stiftungs: Pfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armens und Schulden: Tilgungsfonds, nach der Konkurrenz: Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesezten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts: Umlagen bey einer Distrikts: Gemeinde wird ein besondrer Kassier auf die Dauer von drey Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII., Ufer: und Wasserbauten zu Distrikts: Konkurrenz: geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu

solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Ufer- Versicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Pläne und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kasse- Geschäfte in Beziehung auf Kreis- Umlagen wird bey ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Art. XI.

Beseitigung von Steuer- Vorschlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer- Vorschläge bey den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindegeldern als unzulässig erklärt, und es hebt demnach die Mitwirkung der Finanz- Kantonsämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Art. XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Beschreibung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts- Umlagen, richtet sich nach den im Gemeinde- Edikt vom 17. May 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs- Rechnungen überhaupt bestimmten Kompetenz- Verhältnissen.

Die Distrikts- Umlagen- Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drey Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wo-

chen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfalligen Erinnerung der Distrikts- Gemeinde- Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. Die Superrevision steht den Kreis- Regierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis- Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins tarfrey erledigen, und nach erfolgter Beschreibung durch die Kreis- Intelligenz- Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Art. XIII.

Erekutions- Befugnisse.

Die Gemeinde- Verwaltungen sind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Erekution benzutreiben.

Die Gradationen des erekutiven Verfahrens sind:

- a. wenn der Beitrags- Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungs- Bote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;
- b. nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins wird ein Strafbote zur Erekution, unter Beschränkung derselben auf drey Tage, abgeordnet;
- c. wenn jedoch diese Erekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts- Behörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen. Hinsichtlich der Gebühren für die zur erekutiven Vortreibung von Gemeinde- Ums-

lagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Art. XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach in administrativen Wege,

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Nechberg.
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staats-Rath und General-Sekretär.

unter Anwendung des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeindebedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. May 1815 sind hierdurch aufgehoben.

Art. XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Strassenbau.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Strassenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreisumlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließlich behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden, den Zwen und zwanzigsten Jult im Jahre Eintausend Acht-hundert und Neunzehn.